URSCHRIFT

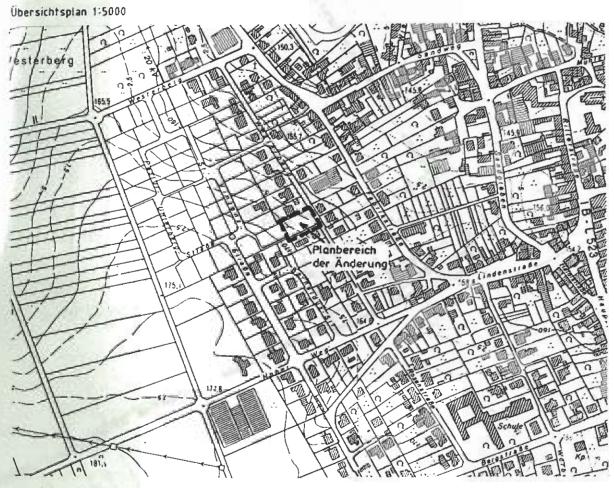
BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung:	gem.	§	13	(1)	BauGB	gem. § 10 BauGB	
20.09.1994							

GEMEINDE BILSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "ÜBER DEM DORFE"

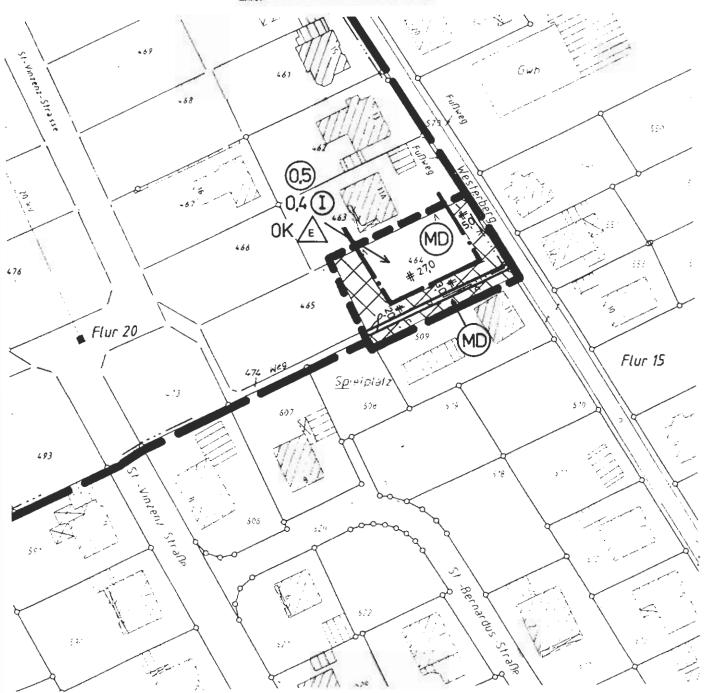
1. ÄNDERUNG (VEREINFACHT GEMÄSS § 13 (1) BAUGB)



Bebauungsplan Nr. 12 "Über dem Dorfe"

1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 (1) BauGB)





PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,5)

Geschoßflächenzahl

0.4

Grundflachenzahl

Zahl der Vollgeschosse

(1)

zwingend

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

OΚ

Oberkante als Höchstmaß (siehe Textiche Festsetzung Nr. 2)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB- §§ 22 und 23 BauNVO)

Æ

Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (9 Abs. 1 Nr. 11 8auG8)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Gellungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des raumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Dorfgebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je angefangene 500 m³ Baugrundstück ein hochwerdender einheimischer Laubbaum (I. und II. Größenordnung) anzupflanzen und zu erhalten.
- Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO wird die Oberkante der baulichen Anlagen auf max. 8.50 m begrenzt. Die Höhe ist zu messen vom hochsten Punkt des Gebäudes lotrecht zum gewachsenen Boden (Oberkante = Höchster Punkt der baulichen Anlage)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§ 1 Dachform

Es sind nur Satteldacher, Walmdacher und zweihüftige Pultdacher zulässig Ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Garagen und Nebenanlagen.

§ 2 Dachneigung

Die Dachneigung darf 30° nicht unterschreiten. Ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Garagen und Nebenanlagen.

§ 3 Dach(arben

Für die Dacheindeckung sind nur Materialien mit folgenden Farbtönen nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentönen zulässig:

RAL 2001 Rotorange RAL 2002 Blutrot RAL 3000 Feuerrot RAL 3002 Karminrot RAL 3003 Rubinrot

§ 4 Sockelhöhe

Im Geltungsbereich darf die Sockelhöhe der Gebäude (gleich Oberkante Kellerdecke) bergseits 0,50 m über gewachsenen Boden nicht überschreiten.

Präambel

Autgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der § § 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 12 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden Ortlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzum hereblassen. über Gestaltung als Satzung beschlosser

226 Gemeina Bilshausen, den Bürgermeister Man Bulleto

Der Ret/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15,11.93 die Aufstellung der vereinfachten Anderung des Bebauungs-planes Nr. 12 beschlossen. si Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Bilshausen, den 23.6.

Geme

Kartongrundlage: Flurkartonwerk / VAB 1128/94

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs und Katasteramtes vom 02.07.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBI. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.07.1994). Sie ist hinsichtien der Barstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gewardisch etwandizei.

Die neutzu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlich-

lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit obertragero

Juni 1995

Vermessungsoderamterat Anderung des Bebauungsplanes wurde

Der Entwurf der vereinfacht ausgearbeitet vom Hannover, im Sep 1994

Burd für städtel/auliche Planung 30550 Hamfover (Lomino Styde) 15/ Telefon (2011) 52 2530 Crox 52 9652

Die von der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer sowie die nach § 4 des 8augesetzbuches (BauGB) beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfachten Anderung gem. 13 11 BauGB zugestimmt/nicht zugest

Bilshausen den 22.695

Gemein

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Anderung des Bebauungsplanes (§ 13 (1) BauGB) nach Prüfung der vergebrachten Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 27.3.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bilshausen ,den 🥻

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist em/der ar gemäß § 11 BauGB angezeigt zı am

worden.

daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben si - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht 13 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB). 2) hat am

Göttingen , den

Die Durchführung de vereinfachten Änderung s ist gemäß § 12 BauGB am 7.95 Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht damit am

6.7. 1995 Kraft getrete Bilshausen, den Za

Innerhalb eines Jahres nach inkrantrecender vereinfachten Anderung des Bebauungsplanes ist die Verlatung von Verfahrens- und Eormvorschriften gem. § 214 Abs. i. Nr. 1 und 2 BauGB beim Zust indekommen der vereinfachten Anderung des Bepauungsplanes nicht ist geltend gemacht worden.

den 14.1.2008 Bilshousen

Ge

Innerhalb von sieber Jahren nach inkrafttreten der vereinfachten Anderung des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwagung nicht si geltand gemacht worden.

Bilshausen ,den 14.1.2008

0

Die Bürd neisterin

Gem

<u>Anmerkungen</u>

Nur falls erforderlich 2) Bezirksregiarung bzw. Landkreis entsprechend § 1 DVBauGB vom 14.7.1987 der Regelung in

Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis. Ablauf der 3-Monats-Frist.

5) Nichtzutreffendes streichen.
6) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Über dem Dorfe"

1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 (1) BauGB)

Die Gemeinde Bilshausen hat den Bebauungsplan Nr. 12 "Über dem Dorfe" im Jahre 1990 aufgestellt. Am 3.1.1991 erklärte der Landkreis, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden. Mit Bekanntmachung vom 18.4.1991 wurde der Bebauungsplan Nr. 12 rechtsverbindlich.

Mit Beschluß vom 15.11.1993 hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde die Aufstellung der 1. Änderung (vereinfacht gem. § 13 (1) BauGB) beschlossen.

Planbereich

Der Planbereich der 1. Änderung betrifft nur einen kleinen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 und liegt zwischen der Straße Westerberg und der St. Vinzenz-Straße. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie auf dem Deckblatt im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

Änderungsanlaß

Nachdem die Gemeinde das Flurstück 464 am Westerberg erworben hat, besteht nicht mehr die Notwendigkeit, das bebaute Grundstück Flurstück 609 durch den öffentlichen Fußweg zu belasten, zumal auch nicht die Bereitschaft bestand, die ausgewiesene Wegefläche abzugeben.

Inhalt der Änderung

Verlegung des Fußweges auf das Flurstück 464. Rücknahme der überbaubaren Fläche bis auf 3 m Abstand zum neu ausgewiesenen Fußweg. Ausweisung des 2 m breiten ehemaligen Weges als Dorfgebiet.

Begründung

Der geplante Fußweg stellt die Verbindung von der Straße Westerberg zum Kinderspielplatz dar und kann somit nicht ersatzlos gestrichen werden. Die Landabgabe stellt für das bebaute Grundstück einen erheblichen Eingriff dar, dem der Eigentümer im Umlegungsverfahren widersprach. Nachdem die Gemeinde das Nachbargrundstück erworben hat, konnte die Wegefläche verlegt werden. Durch die Landabgabe behält das Grundstück noch eine ausreichende Grundstücksbreite.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert wie auch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Durch die vorgenommene Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß sie gemäß § 13 (1) BauGB als vereinfacht durchgeführt wird.

Die 1. Änderung (vereinfacht) wurde im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern, Nachbarn und Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Bilshausen, den 22.6.95

Bürgermeister

Gemeindedirektor